

Jens Kratzenberg
Ruckeljahn 1
58809 Neuenrade

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/950

A17

Landtag Nordrhein Westfalen
Referat I.A. 1/A 17
z.H. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf – Änderung des Landesjagdgesetzes etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Landtags NRW,

mit diesem Schreiben erhalten Sie meine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Landesjagdgesetz

Zu Paragraph § 17 a Gesellschaftsjagd

- § 17 a Absatz 3 Satz 1

es sollte nicht heißen „ein Schießübungsnachweis“, sondern „ein Schießleistungsnachweis“.

Zu Paragraph § 19

- Fehler in Absatz 1 Punkt 1

...Posten auf alles übrige Wild?!? ...als nur auf Schallwild. Ist ebenfalls nicht zulässig, da dies im Widerspruch zu BJJ § 1 Abs. 3 „Waidgerechtigkeit“ steht!

Mögliche neue Formulierung im Gesetzestext:

„1. mit Schrot auf Schallwild und mit Posten auf alles Wild zu schießen;...“

Zu Paragraph § 19

- Frage zu § 19 Absatz 1 Punkt 4

- Wie viele Meter, sind mit dem Wort „an“ gemeint? Es wäre sinnvoll einen Radius zu definieren!
- Was ist mit „auf“ Gewässern?! Besser wäre zu sagen „an, auf, über“ Gewässern!

Zu Paragraph § 19 Absatz 1 Punkt 5

- Kritisch zu bewerten!

Warum: Aus Sicht des Tierschutzes, ist diese Regelung als kritisch zu bewerten!

„...gestreifte Schwarzwildfrischlinge“...„...(Noch nicht einjährige Stücke)...“, können am Ende Ihres ersten Lebensjahres bereits 50 Kilogramm wiegen! Eine tierschutzgerechte Tötung mit Büchsenpatronen deren Auftreffenergie auf 100m (E100) weniger als 1000 Joule beträgt, ist sehr fragwürdig! M.E. nicht tierschutzgerecht!

Die Bundesgesetzliche Regelung § 19 Sachliche Verbote, sollte weiterhin bestehen bleiben!
Büchsenpatronen > Auftreffenergie (E100) > mindestens 2000 Joule und 6,5 mm im Durchmesser.

Zu Paragraph § 19 Absatz 1 Punkt 12/alt ; 11/neu

Aufgrund einer gesellschaftlichen Verantwortung und eines dienenden Tierschutzes, sollte die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall auf Antrag > zum Zwecke zum Schutze des Wildes; der Seuchenabwehr; sowie aus Gründen der Hege, bei der unteren Jagdbehörde, Ausnahmen von § 19 Abs. 1 Punkt 11 (Neu) zu zulassen.

Zu Paragraph § 22 Abschussregelung

Zusatz § 22 Absatz 11

Für eine Entbürokratisierung und für eine Entlastung der Behörden, sollte ein weiterer Satz am Ende der Formulierung hinzugefügt werden.

Vorschlag Gesetzestext: *„Dies gilt nicht für Reh- und Schwarzwild.“*

Zu Paragraph § 31 Absatz 6

- Problemstellung aufgetaucht

Was ist mit dem Wild, welches zwischenzeitlich geboren wurde?!

Hier stellt sich eine ethische Frage! Es heißt: „verbotswidrig ausgesetztes

Schalenwild....unverzüglich zu erlegen.“ Aber es steht auch geschrieben: „unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes...“. Hier kommt folgende Frage auf:

Was ist mit dem Schalenwild, welches verbotswidrig ausgesetzt wurde aber zum Zeitpunkt dieser Feststellung trächtig (schwanger) ist!?! Solche Tiere dürfen nicht erlegt werden! Was ist mit den Tieren die dann geboren werden?!...diese sind ja nicht verbotswidrig ausgesetzt!

Vorschlag: Es sollte abgewogen werden, ob eine Entstehung/Neubegründung einer Population, durch die geborenen Tiere, real erscheint. Sollte dies der Fall sein, dann sollten auch alle anderen verbotswidrig ausgesetzten Tiere nicht mehr erlegt werden. Die Gesetzmäßigkeit der Ökologie führt somit dazu, dass das Illegale jetzt legalisiert wird! M.E. eine ethisch korrekte Entscheidung!

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetz

Zu Paragraph § 27 Absatz 2 Punkt 4

Es heißt: „...kräuterreichem Grasheu,“ ernährungsphysiologisch für das Rehwild bedenklich!

Vorschlag: Artspezifisches Futtermittel vorschreiben z.B. Saftfutter, ausgenommen Maissilage.

Zu Punkt 5

In welchem Umkreis heißt „Uferbereich“?

Zu Paragraph § 28 Absatz 1 Punkt 3

Hier sollte die Möglichkeit bestehen, neben Getreide einschließlich Mais, auch andere Futtermittel kirren zu dürfen. Es sollte mehr artspezifisch gekirrt werden! Neben Getreide einschließlich Mais, könnten auch Eicheln gekirrt werden. Die Problematik zwischen Mais und Grünlandschäden, ist bekannt!

Eine Idee wäre z.B. die gesetzliche Regelung Niedersachsens zu übernehmen. Hier heißt es: „artgerechtes Futter“ ...„werden...heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte angesehen,...“.

Zu Paragraph § 28 Absatz 1

- Zusätzlichen Punkt 8. hinzufügen

Aufgrund der Problematik, dass Mais in gewissem Maße auch das Entstehen von Grünlandschäden fördert, sollte eine gesetzliche Möglichkeit bestehen, dies zu kompensieren!

Mögliche zusätzliche Formulierung im Gesetzestext:

„8. Aufbruch von gesundem Schalenwild (Wiederkäuer) im Bedarfsfall an Kirrungen auszubringen, um dem entstehen von Grünlandschäden entgegenzuwirken.“

Zu Paragraph § 31 Schießnachweis

- Wort/Begriff ändern

Das Wort „Schießübungsnachweis“, ist nicht passend. Warum, habe ich bereits ausführlich beschrieben. Das Wort „Schießleistungsnachweis“, ist zielführender!

Somit soll Punkt 1. Auch „Leistungsnachweis...“ heißen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern persönlich zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit besten Grüßen.

Gez. Jens Kratzenberg

Gesetzesentwurf

1. Ziele des Gesetzes (§1) wird aufgehoben
 1. Besondere ökologische Zielrichtung des alten Gesetzes damit nicht mehr explizit erwähnt
 2. Referenzbezirke nicht mehr vorgesehen
2. Tierarten (§2)
 1. Haarwild
 1. Wisent gestrichen
 2. Wildkatze ergänzt
 3. Baummarder ergänzt
 4. Mauswiesel ergänzt
 5. Fischotter ergänzt

Anmerkung: Der Korrektheit halber, sollte der Rotfuchs, der bereits in der Liste Haarwild aufgeführt ist, wildbiologisch richtig bezeichnet sein „Rotfuchs“ (Vulpes Vulpes).

2. Federwild
 1. Alle Arten nach §2 Absatz 1 Nummer 2 des BjagdG
 2. Nilgans, Rabenkrähe und Elster (bereits vorher aufgeführt)
 3. Alle Arten mit dem Zusatz „sofern sie in NRW regelmäßig brüten“ versehen
3. Jagdpacht
 1. abweichend vom BjagdG soll die Pachtdauer min 8 Jahre betragen (vorher 5)

Anmerkung: Die ursprüngliche Pachtzeit von Niederwildrevieren war 9 Jahre und von Hochwildrevieren 12 Jahre. Aufgrund der Tatsache, dass eine lange Pachtzeit die wildbiologischen Ziele berücksichtigt und vermeidet das menschliche Bedürfnisse befriedigt werden, wird dieser Vorschlag unterstützt. Ich empfehle jedoch, die Pachtzeit auf 9 Jahre Mindestpachtdauer für Niederwildreviere und die Pachtzeit auf 12 Jahre Mindestpachtdauer für Hochwildreviere, festzulegen. Dies gilt jedoch nur für die erste Pachtperiode. Bei nachfolgender Pacht durch den gleichen Pächter, ist auch eine kürzere Pachtdauer möglich. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Pachtende nach dem Nachhaltigkeitsprinzip das Revier bewirtschaftet und zugunsten des zu hegen Wilde denkt. Das Hegeziel, sprich das Reifealter der einzelnen Wildarten, muss bei der Festlegung der Mindestpachtdauer berücksichtigt werden, um zeitgemäß und modern nach wildbiologischen Gesichtspunkten ein Revier zu bewirtschaften!

Besonderheit: Aufgrund der aktuellen Gefahr der afrikanischen Schweinepest und der Notwendigkeit einer Nachhaltigen Schwarzwildreduktion, möchte ich empfehlen, eine Ausnahme bei der Pachtdauer von Schwarzwildrevieren festzulegen. Hiermit meine ich Reviere in denen Schwarzwild neben anderen Wildarten als Standwild vorkommt. Ich denke, dass 5 Jahre Pachtdauer, die die Umtriebszeit (Hegeziel 5 Jahre) des Schwarzwildes berücksichtigen, eine angemessene Zeit sind.

4. Gesellschaftsjagd
 1. „Der Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit“ wird zu „ein Schießübungsnachweis“ geändert
 2. Schießnachweis bleibt faktisch erhalten, Ministerium kann weiterhin Voraussetzungen und Verfahren per Verordnung regeln, es ist jedoch keine Prüfung mit Bestehensvoraussetzungen mehr, sondern lediglich ein Nachweis der erbrachten Übung

Anmerkung: Das beibehalten des Schießnachweises halte ich für sehr richtig. Da hierbei nicht nur die Fertigkeit im Schießen trainiert wird, sondern auch der sichere Umgang mit der eigenen Jagdwaffe! Den Wortlaut „ein Schießübungsnachweis“ halte ich nicht für angebracht. Es könnte

Teilen der Bevölkerung suggerieren, dass der Jäger den Umgang mit der Jagdwaffe trainieren (üben) muss. Man geht doch im allgemeinen davon aus, dass der Jäger das Handwerk mit der Schusswaffe beherrscht. Dies ist ein Widerspruch in sich! Ich empfehle den Wortlaut „ein Schießfertigkeitsschein“. Dieser Wortlaut, ist rein positiv behaftet und stellt kein Widerspruch in sich dar!

5. Sachliche Verbote

1. Bleimunition

1. Verbot von Bleimunition bis Kaliber bis 5.6mm/.22 wird aufgehoben

Anmerkung: Ziel muss eine tierschutzgerechte und artenschutzgerechte Jagdausübung sein. Somit ergibt sich, dass eine Verlässlichkeit bei der Tötung von Tieren gegeben sein muss! Es ist nicht 100 % prozentig nachgewiesen, dass bleihaltige Munition gesundheitsschädlich ist, schlecht tötet bzw. das Wildbret belastet. Aus genannten Gründen, muss das Verbot von bleihaltiger Munition aufgehoben werden. Es gibt eine Menge Gutachten die belegen, dass bleifreie Munition nicht so gut tötet, wie bleihaltige Munition. Des weiteren, sind nach der Verarbeitung von Wild (Aufbrechen, Ausweiden, Zerwirken) die Bleirückstände erheblich reduziert. Zudem sein bemerkt, dass auch bei bleifreier Munition geringe Microrückstände an Geschossmaterial im/am Wildkörper verbleiben.

2. Jagd an Querungshilfen

1. Ausnahme von bis zu 3 Bewegungsjagden (inklusive mobiler Ansitzeinrichtungen) auf Schwarzwild pro Jagdjahr wird ergänzt

3. Baujagd

1. Die Baujagd auf Füchse im Natur- und Kunstbau wird erlaubt

2. Die Baujagd auf Dachse im Kunstbau wird erlaubt

3. Nur noch die Baujagd auf Dachse im Naturbau ist verboten

Anmerkung: Die Baujagd auf wildernde Katzen ist erlaubt. Dies würde ich ebenfalls hinzufügen. Zum einen, ist dies erforderlich, um nicht Gefahr zu Laufen gegen das Tierschutzgesetz zu verstoßen und zum anderen, ist dies ein guter Einstieg beim Thema wildernde Katze! Da das Tötungsverbot der Katze schwer aufzuheben ist, ist dies die Möglichkeit mittel- bis langfristig hier wieder politisch den Einstieg zu finden.

4. Lockjagd auf Rabenkrähen

1. Verbot wird auch für Gesellschaftsjagden aufgehoben

5. Verbot elektrischen Stroms zum Locken

1. §19 Absatz 1 Nummer 11 wird von [In Ergänzung des §19 Absatz 1 des BjadG ist verboten] elektrischen Strom zum Anlocken von Wild zu verwenden“ in „zum Anlocken von Wild Tauben- oder Krähenkarusells zu verwenden, sofern keine Attrappen verwendet werden“ geändert

2. Nutzung von Strom zum Anlocken von Wild daher nicht mehr verboten

6. Katzentötung

1. Tötungsverbot bleibt bestehen.

Anmerkung: Aus ökologischer Sicht, ist die Tötung von Katzen unverzichtbar! Katzen sind, wie Neobiota (fremdländische Einwanderer), zu sehen. Sie sind ein Störfaktor im angestammten, heimischen Ökosystem. Da Sie auf heimische Tierarten verdrängend oder sogar ausrottend wirken, sind Sie im Zuge des Jagdschutzes zu töten. Da Euthanasie durch die Tiermedizin ein Problem darstellt, bietet der Jagdschutz eine Möglichkeit, die Ursachen des Katzenproblems im Vorfeld zu bekämpfen. Das heißt, getötete, verwilderte Hauskatzen, können sich nicht mehr vermehren!

7. Jagd auf Schalenwild

1. Bewegungsjagd und Hundeeinsatz zwischen dem 16.01. und 31.01 wird verboten (Nachsuche ausgenommen)

Anmerkung: Nach wildbiologischen Erkenntnissen, sollte Schalenwild ab Ende Dezember nicht

mehr bejagt werden (Wildforschungsstelle NRW). Daher empfehle ich die Zeit auf den 01.01 bis 31.01. festzulegen.

2. kann durch die untere Jagdbehörde eingeschränkt werden
8. Bleischrot
 1. Ministerium kann nicht mehr Bleischrot per Verordnung verbieten
6. Örtliche Verbote
 1. Naturschutzgebiete
 1. „Die Jagdausübung in Naturschutz- FFH- und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten“ wird gestrichen
 2. Die Jagdausübung wird nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt (vorher nur Landesnaturschutzgesetz)
 2. Entschädigungen
 1. Keine Entschädigungen bei einer unzumutbaren Belastung durch Beschränkungen des Eigentums im Einzelfall mehr vorgesehen
7. Abschussregelung
 1. Abschussplan
 1. Jagdbeirat wird gestärkt bei der Erstellung von Abschussplänen („in Einvernehmen“ statt in „Benehmen“)
 2. innerhalb von Hegegemeinschaften in Rotwildgebieten muss der Rotwilsachverständige in Benehmen gesetzt werden
8. Nachweißpflicht
 1. untere Jagdbehörden können nicht mehr den Nachweiß über die Erfüllung des Abschusses innerhalb bestimmter Fristen an bestimmte Stellen aufgeben
 2. die untere Jagdbehörde kann eine allgemeine Hegeschau anordnen, auf die Unterkiefer und das Geweih allen männlichen Rot-, Sika- und Damwildes, die Hörner allem Muffelwilds und die Unterkiefer allen weiblichen Rotwilds, die im letzten Jahr im zur Strecke gekommen sind vorgezeigt werden müssen
9. Jagdschutz
 1. Fütterung von Schalenwild vom 15.12 – 30.04. (vorher 01.01. - 31.03.)
 2. Tierseuchen
 1. Anzeigepflicht für Jagdausübungsberechtigte bei Verdacht auf Tierseuchen
 2. untere Jagdbehörde trifft im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde Anordnungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von nichtanzeigepflichtigen Tierseuchen
 3. Zur Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen trifft die für das Tiergesundheitsrecht zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen gegenüber den Inhabern des Jagdrechts und Jagdausübungsberechtigten
 1. Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung
10. Jagdhunde
 1. Auch zur Jagd auf Schnepfen sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden (vorher nur Wasserwild)
 2. Zur Ausbildung und Prüfung an lebendem Wasserwild dürfen kurzzeitig (max 15 Min) flugunfähige Stockenten eingesetzt werden
 3. Neuer Absatz: Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter stellt keine Abrichtung an einem anderen lebenden Tier da

Anmerkung: Ich würde die Formulierung dahingehend ändern, dass man sagt „Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter und in Schliefanlagen stellt keine Abrichtung an einem anderen lebenden Tier da.“ Somit ist auch sicher gestellt, dass wir für die Baujagd gut ausgebildete und brauchbare Jagdhunde haben!

11. Aussetzen von Wild

1. Das Aussetzen von heimischem Haar- und Federwild (außer Schalenwild) zur Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung bedarf keiner Genehmigung mehr (§31 Absatz 4 wird aufgehoben)
12. Anmeldung von Wild und Jagdschäden
 1. Entfall des Anspruchs auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden bei Nichtanmeldung binnen 2 Wochen
13. Vereinigungen der Jäger
 1. min. 1/5 der Jagdscheininhaber als Mitglieder zur Anerkennung als Vereinigung der Jäger erforderlich
 2. oder Vereinigung von Revierjägern
14. Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
 1. Für Rotwildgebiete wird ein Rotwilsachverständiger von der Forschungsstelle bestellt
 2. Dieser ist ehrenamtlich tätig

Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

1. Schriftliche Prüfung
 1. In §5 Absatz 2 wird „von insgesamt 500 Fragen“ gestrichen
2. Zulassung
 1. Frist zur Einreichung des Antrags auf Zulassung von 4 auf 6 Wochen erhöht
 2. ein Nachweiß über die Zahlung der Prüfungsgebühr ist nicht mehr vorzulegen
3. Verbote
 1. Schalenwild darf nicht im Umkreis von 300m von Fütterungen erlegt werden (vorher 400m)
4. Kirmung und Fütterung von Schwarzwild
 1. es darf nicht mehr als 1 Liter (vorher ½) Kirmittel ausgebracht werden
 2. Anzeige mit Lageplan oder WGS 84 Koordinatensystem (vorher und)
 3. Einschränkungen durch die oberste Jagdbehörde nur noch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung
5. Fangmethoden
 1. Die Pflicht zum elektronischen Fangmeldesystem wird um die Vorschrift ergänzt, dass die Statusmeldung zwei mal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden muss
 2. Fallen mit Fernmeldesystem müssen nicht morgens und abends kontrolliert werden
6. Schießübungsnachweiß
 1. Die Voraussetzungen für das Bestehen entfallen
7. Bejagung im Freigebiet
 1. In Freigeieten darf Schalenwild ohne Abschussplan erlegt werden
 2. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind nach den Jagdzeiten zu richten

Verordnung über die Jagdabgabe

1. Jagdabgabe
 1. Jahresjagdschein: 35 statt 45
 2. Jahresfalknerjagdschein und Jahresjagdschein für Jugendliche: 17,50 statt 22,50
 3. Tages(falkner)jagdschein: 9 statt 12

Landesforstgesetz

1. Betretungsverbote

1. Das Betreten jeglicher Jagdeinrichtungen wird verboten

Landesnaturenschutzgesetz

1. Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

1. Gebrauchshunde in Verwendung dürfen in Vogelschutzgebieten auch zwischen dem 01.03 bis 31.07 unangeleint sein

Alle anderen Punkte die ich nicht kommentiert habe, sind meiner Meinung nach in Ordnung!

Vorschläge bezüglich Anträge

Wie bereits im persönlichen Gespräch, möchte ich hier noch einmal die Gelegenheit ergreifen, um offenen Vorschläge bezüglich Änderungsanträge/Neuanträge zu machen. Da mir der politische Ablauf nicht bekannt ist, werde ich dies besseren Wissens ins blaue hinein machen.

1. „Zum Zwecke der Abwendung einer tier- und bevölkerungsgefährdenden Gefahr, sind Jagdschutzberechtigte dazu berechtigt, Hybridwölfe zu töten.“
2. „Problemwölfe die mehrfach, besiedelte Bereiche aufsuchen und in Gefahr drohender Weise, Tiere und Menschen konfrontieren, sind unverzüglich zu töten.“

Argumentation: Grundlage hierfür bietet der Notstand, der sich aus dem Strafgesetzbuch ergibt! Die zunehmende Anzahl an Wölfen und dessen Ausbreitung, auch in besiedelte Gebiete, macht dies erforderlich!

Sachliche Verbote

1. „Auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten, kann das Verbot von Nachtzielgeräten aufgehoben werden.“

Argumentation: Aufgrund der afrikanischen Schweinepest und einer wachsenden Schwarzwildpopulation, soll dem Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, noch erfolgreicher auf Schwarzwild zu jagen, ohne dabei den Tierschutz hierfür aufzugeben!

Jagdhundeausbildung

Wie oben bereits erwähnt, ist auf die Ausbildung in sogenannten Schliefanlagen einzugehen. Sollte es wieder erlaubt sein die Baujagd durchzuführen, dann ist eine Ausbildung von brauchbaren Baujagdhunden unerlässlich! Dies ist erforderlich, um nicht mit dem Tierschutzgesetz in Konflikt zu kommen (wie Saugatter).

Wildbrethygiene

Hier möchte ich folgendes einfügen:

„In der Jägerprüfung sind ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wildbrethygiene nachzuweisen. Insbesondere gilt dies für:

1. das sachgerechte, hygienische Bergen von Wild
2. dem hygienischen Befördern
3. dem sachgerechten, hygienischen Aufbrechen und Ausweiden
4. Kenntnisse zur Magen-Darm-Barriere
5. Umgang mit Wild bei Weidwundschüssen
6. Fleischreifung
7. dem Entsorgen bedenklichen Wildes